

Lloyd Werft Bremerhaven GmbH
Allgemeine Dock- und Reparaturbedingungen
Zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen

Diese Bedingungen gelten für die Ausführung von Reparaturen, Umbauten und ähnlichen Arbeiten an Schiffen, maritimen Anlagen und deren Ausrüstung und für alle Dock-, Lift-, Helling- und Sliparbeiten. Sie sind Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge der Werft über derartige Leistungen, und zwar auch in laufenden und künftigen Geschäftsverbindungen. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen - soweit sie nicht in dieser Vereinbarung niedergelegt sind - gelten nicht. Nebenabreden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die Werft ihrer Einbeziehung ausdrücklich zugestimmt hat.

1. Angebot und Vertragsschluss

- 1.1 Angebote und Kostenanschläge der Werft sind freibleibend. Sie schließen nur solche Lieferungen und Leistungen ein, die darin ausdrücklich spezifiziert sind.
- 1.2 Verträge kommen mit der Werft nur zustande, sofern Aufträge oder Bestellungen von ihr angenommen, zugegangene Annahmeerklärungen von ihr bestätigt oder die bestellten Lieferungen oder Leistungen von ihr erbracht wurden. Dies gilt für Ergänzungen oder Änderungen von Verträgen entsprechend.
- 1.3 Kommt der Vertrag aus von der Werft nicht zu verantwortenden Umständen nicht zustande, ist ein etwaiger auf Veranlassung des Kunden gefertigter Kostenvoranschlag zu vergüten. Die Vergütung erfolgt zu wertüblichen und angemessenen Stundensätzen und Preisen.

2. Leistungsumfang, Lieferungen und Leistungen

- 2.1 Für den Leistungsumfang ist im Zweifel der Inhalt der werftseitigen Auftragsbestätigung und der darin genannten Unterlagen maßgebend. Mehraufwand, der sich aus der Fehlerhaftigkeit, der vom Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen oder sonstiger Unterlagen oder Informationen ergibt, trägt der Kunde.
- 2.2 Sämtliche Angaben gegenüber dem Kunden und die dem Vertrag zugrundeliegenden Unterlagen der Werft (z.B. Zeichnungen, Abbildungen, Maß- und Gewichtsangaben oder technische Beschreibungen) enthalten lediglich branchenübliche Annäherungswerte. Die Werft behält sich in der Gesamtschau unwesentliche Änderungen (z.B. Konstruktions-, Formänderungen oder Farbabweichungen) vor.
- 2.3 Über den Umfang und die Zweckmäßigkeit der Lieferungen und Leistungen entscheidet ausschließlich der Kunde. Bei Vorliegen einer Stellungnahme einer Klassifikationsgesellschaft oder deren Beauftragten oder eines Beauftragten des Kunden darf die Werft deren Inhalt den Arbeiten zugrunde legen. Die Werft überprüft nicht deren inhaltliche Richtigkeit. Die Werft ist weiterhin nicht verpflichtet, das Schiff oder den Leistungsgegenstand – sofern nicht Bestandteil des Auftrags – auf Mängel zu untersuchen.
- 2.4 Die Werft ist berechtigt, die ihr übertragenen Arbeiten ganz oder teilweise von Dritten ausführen zu lassen. Teillieferungen und Leistungen sind zulässig.

3. Unterlagen

- 3.1 Die Werft behält sich an ihren Unterlagen Eigentums-, Urheber- und sonstige gewerblichen Schutzrechte vor. Sämtliche Unterlagen sind strikt vertraulich zu behandeln. Ohne schriftliche Einwilligung der Werft dürfen diese Unterlagen nur zur Erfüllung des mit der Werft jeweils geschlossenen Vertrags genutzt und insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden, es sei denn dies ist für die zukünftige Nutzung oder Reparatur- oder Umbaumaßnahmen, welche die von der Werft erbrachten Leistungen betreffen, zwingend erforderlich. Die Vertraulichkeitsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bestehen. Der Kunde ist gehalten, angemessene Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Vertraulichkeitsvereinbarung zu implementieren und durchzusetzen.
- 3.2 Erbringt die Werft ihre Leistungen unter Verwendung von Entwürfen, Unterlagen oder Angaben des Kunden, ist dieser verpflichtet, die Werft von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf der Verletzung von Urheberrechten, Patenten und sonstigen Schutzrechten Dritter infolge der Verwendung der Entwürfe, Unterlagen und Angaben des Kunden beruhen.

4. Bevollmächtigte Vertreter des Kunden, Crew

- 4.1 Rechtzeitig vor Leistungsbeginn hat der Kunde der Werft die von ihm für Abstimmungen und Vereinbarungen im Rahmen des Auftrags außer dem Kapitän bevollmächtigten Vertreter zu benennen.
- 4.2 Der Kunde hat sicherzustellen, dass seine Vertreter, die Crew oder sonst vor Ort bei der Werft für ihn oder in seinem Auftrag anwesende Personen sämtliche erforderlichen Genehmigungen und Versicherungen besitzen und alle auf dem Werftgelände geltenden Regularien und Bestimmungen einhalten. Diese Personen sind auf Risiko und in der alleinigen Verantwortung des Kunden bei der Werft.

5. Preise

- 5.1 Alle Preise verstehen sich rein netto in Euro ab der Werft (ex works gemäß Incoterms ® 2020) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern und soweit diese anfällt. Für Leistungen, die auf Wunsch des Kunden außerhalb der regulären oder tariflichen Arbeitszeiten erbracht werden, trägt der Kunde die hiermit verbundenen Mehrkosten.
- 5.2 Vergütungen für Schlepper, Verholmannschaften und Lotsen sowie Hafen- und Schleusen-gebühren oder andere Transportkosten sind in den Werftpreisen nicht enthalten. Schlepper, Verholmannschaften und Lotsen werden auf Wunsch durch die Werft gegen gesondertes Entgelt gestellt oder vermittelt, ohne – vorbehaltlich Ziff. 14.5 – insoweit eine Verantwortung für die Vermittlung oder für die mit dem Verholen, An- und Abschleppen des Schiffes verbundenen Gefahren zu übernehmen. Es gilt Ziff. 14.1. Die Kosten einer etwa erforderlichen Entgasung von Tanks, Bilgen o.ä. sowie von Desinfektionen und für die Ausstellung entsprechender Zertifikate sind ebenfalls nicht in den Werftpreisen enthalten und werden gesondert berechnet. Dies gilt für Erst- und Neufüllung von Schmier- und Hydrauliköl sowie weitere Hilfs- und Nebenstoffe entsprechend.
- 5.3 Sollten zwischen Vertragsabschluss und Erbringung der jeweiligen Leistung nicht nur unwesentliche Kosten erhöhungen z.B. für Löhne, Energie, Steuern, Materialien eintreten, ist die Werft berechtigt, nach billigen Ermessen entsprechend angepasste Preise zu verlangen, wenn zwischen Vertragsschluss und Leistungserbringung ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten liegt.
- 5.4 Die Vergütung für das Docken wird nach jeweils gültigen Preisen der Werft berechnet. In Havarie-Fällen, beim Docken von Schiffen mit Ladung oder von besonderer Bauart behält sich die Werft gesonderte Vereinbarungen vor.
- 5.5 Wird der Werft die Erfüllung des Vertrages aus Gründen, die die Werft nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise unmöglich, so schuldet der Kunde die anteilige Vergütung für die bis dahin erbrachten Lieferungen und Leistungen.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Sämtliche Zahlungsansprüche sind unverzüglich mit Zugang der Rechnung/Zahlungsanforderung der Werft ohne Abzug fällig.
- 6.2 Die Werft ist berechtigt, schon vor Fertigstellung des gesamten Leistungsumfangs, dem jeweiligen Leistungsstand entsprechende Teilrechnung(en) auszustellen.
- 6.3 Ab Fälligkeit der Vergütung stehen der Werft Zinsen in Höhe von 5 % p.a., ab Eintritt des Verzugs in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- 6.4 Die Rücklieferung des Schiffes oder Leistungsgegenstandes erfolgt erst nach vollständiger Zahlung der bis dahin aus dem jeweiligen Vertrag fälligen und durchsetzbaren Ansprüche durch den Kunden. Unterbleibt eine Rücklieferung wegen Zahlungsverzuges des Kunden, gehen Liegegebühren oder sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der unterbliebenen Rücklieferung stehen, zu Lasten des Kunden.

7. Fristen und Termine, Höhere Gewalt

- 7.1 Fristen und Termine sind für die Werft nur verbindlich, wenn die Verbindlichkeit für die jeweils betreffenden Termine oder Fristen ausdrücklich vereinbart wurde. Ansonsten handelt es sich bei Termin- und Fristangaben der Werft grundsätzlich um unverbindliche Termine und Fristen und es gelten unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Lieferung oder Leistung, Beschaffungsfristen, Erschwerissen usw. angemessene Fristen und Termine.
- 7.2 Voraussetzung für rechtzeitige Lieferung oder Leistung ist grundsätzlich – auch sofern eine Leistungsfrist/ein Termin vereinbart ist – die vollständige und rechtzeitige Erfüllung aller Mitwirkungsobliegenheiten und -pflichten des Kunden, wie z.B. (i) die rechtzeitige Beibringung

von Unterlagen, Informationen oder Genehmigungen, (ii) die rechtzeitige Bereitstellung des Leistungsgegenstandes in bearbeitungsfähigem Zustand und Klärung aller kaufmännischen (einschließlich der Preisvereinbarungen) und technischen Fragen sowie (iii) der Eingang fälliger Zahlungen bei der Werft.

- 7.3 Vereinbarte Fristen und Termine verlängern sich um die Dauer der Verzögerung des Eingangs fälliger Zahlungen, um die Dauer der verursachten Verzögerung durch unterlassene Mitwirkungsobliegenheiten und –pflichten und durch sonstige im Vertrag vereinbarte Umstände.
- 7.4 Bei Änderungen oder Ergänzungen des Liefer- oder Leistungsumfangs ändern sich die Fristen und Termine entsprechend dem damit verbundenen zeitlichen Mehraufwand. Gleiches gilt auch für unvorhergesehene Bedingungen und Auflagen der Klassifikationsgesellschaft und/oder der Behörden.
- 7.5 Höhere Gewalt und sonstige Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches der Werft liegen, wie z.B. Arbeitskämpfe, Maschinenausfälle, Engpässe in der Rohstoffversorgung, hoheitliche Maßnahmen, Insolvenz oder Insolvenzantragstellung eines Unterauftragnehmers oder Lieferanten und Verkehrsstörungen, gleich, ob sie bei der Werft oder ihren Zulieferern eingetreten sind, befreien die Werft für die Dauer ihrer Auswirkungen und, wenn sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen, vollständig von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag. Dies gilt auch für Maßnahmen die aufgrund des internationalen Codes für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und Hafenanlagen („ISPS-Code“) getroffen werden. Ferner stellen die Parteien klar, dass auch Leistungsschwernisse infolge einer Pandemie oder Epidemie als höhere Gewalt anzusehen sind.
- 7.6 Kommt die Werft mit der Fertigstellung der beauftragten Leistungen in Verzug, kann der Kunde, sofern ihm nachweisbar ein Schaden entstanden ist, unbeschadet des Rechts, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten, bei Aufrechterhaltung des Vertrages eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Vertragspreises pro vollendeter Woche des Verzuges, höchstens jedoch 5 % des Vertragspreises, unter Ausschluss weitergehender Schadensersatzansprüche und Rechte wegen Verzuges geltend machen. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn der Verzug auf einem der in Ziff. 14.5 Satz 1 und 2 genannten Haftungsfälle beruht.

8 Mitwirkungshandlungen des Kunden / Bereitstellung und Abholung

- 8.1 Der Kunde hat der Werft rechtzeitig vor Erbringung der Leistung die erforderlichen verbindlichen Zeichnungen und Daten (z.B. Dockplan) zur Verfügung zu stellen und die Nationalität des Schiffes mitzuteilen.
- 8.2 Der für das Docken/Slippen/Heben erforderliche Zustand des Schiffes oder des Leistungsgegenstandes (Trim und Gewicht) ist mit der Werft abzustimmen und vor Leistungsbeginn durch den Kunden herbeizuführen. Die Regelungen der Ziff. 14.3 bleiben unberührt.
- 8.3 Für die Abmessungen und die Bestimmung des Kubikmetergehaltes des Schiffes gelten, falls dort eingetragen, die im "Register of Ships" des Lloyd's Register of Shipping angegebenen Werte, im Zweifelsfall gelten die Werte des Internationalen Messbriefes (International Tonnage Certificate).
- 8.4 Der Kunde hat der Werft das Schiff oder den Leistungsgegenstand in einem bearbeitungsfähigen Zustand, insbesondere gasfrei, gereinigt, ohne gefährliche Ladung (Güter, Stoffe) und entsprechend den geltenden Sicherheitsbestimmungen am vereinbarten Ort (Dock, Slip, Lift, Pier) und zur vereinbarten Zeit so zu übergeben, dass mit den Arbeiten begonnen werden kann. Eine nicht termingerechte Anlieferung oder eine Anlieferung in einem nicht bearbeitungsfähigen Zustand berechtigt die Werft, die Übernahme des Schiffes oder des Leistungsgegenstandes zu verweigern und/oder dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.
- 8.5 Nach Beendigung der Arbeiten hat der Kunde das Schiff oder den Leistungsgegenstand am Leistungsort abzuholen.
- 8.6 Liefert die Werft in Länder der Europäischen Union, hat der Kunde seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, sowie alle sonstigen, zur Abwicklung erforderlichen Angaben (u.a. die Bestätigung über Transport und Endverbleib) unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 8.7 Für die Nationalität des Schiffes gilt im Zweifelsfalle die Flagge des Schiffes bei Vertragsschluss.

9. Abnahme

- 9.1 Der Kunde hat die Leistung nach deren Beendigung, spätestens unverzüglich nach Aufforderung durch die Werft abzunehmen. Die Abnahme gilt spätestens als erfolgt, wenn der Kunde die Leistung oder das Schiff/den Leistungsgegenstand nach Fertigstellung in Benutzung nimmt.
- 9.2 Nach Abnahme hat der Kunde das Schiff/den Leistungsgegenstand unverzüglich abzuholen. Kommt der Kunde der Aufforderung zur Abholung des Schiffes/des Leistungsgegenstandes nicht fristgerecht nach, ist die Werft berechtigt, im Namen, auf Gefahr und auf Kosten des Kunden Verholmannschaften, Schlepper und Lotsen zu beauftragen, das Schiff/ den Leistungsgegenstand zu entfernen und zu verlegen, nachdem die Werft dem Kunden unter Hinweis auf diese Folgen erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Es gilt Ziff. 14.1.
- 9.3 Nimmt der Kunde die Leistung trotz abnahmefreier Fertigstellung nicht fristgerecht ab, gilt die Abnahme nach erfolgloser Mahnung mit angemessener Fristsetzung als erfolgt und sämtliche noch ausstehenden Zahlungen unter dem Vertrag sind sofort fällig. Zudem ist der Kunde zum Schadensersatz verpflichtet, und zwar nach Wahl der Werft entweder zum Ersatz des entstandenen Schadens oder ohne Nachweis der konkreten Schadenshöhe zur Zahlung von 5 % des vereinbarten Gesamtpreises. Dem Kunden ist der Nachweis vorbehalten, dass der Werft kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 9.4 Ist eine Erprobung oder Probefahrt vorgesehen, so hat der Kunde die Bedienmannschaft oder die Schiffsbesatzung zu stellen und alle Betriebs-, Hilfsstoffe und sonstigen für die Durchführung der Erprobung oder der Probefahrt erforderlichen Beistellungen zu erbringen. Der Kunde trägt für die Erprobung oder die Probefahrt die nautische Verantwortung, das Risiko für Bedienfehler der Bedienmannschaft/der Schiffsbesatzung oder sonstiger Erfüllungsgehilfen sowie das Risiko des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Schiffes oder des Leistungsgegenstandes.

10. Übertragung/Aufrechnung/Einbehalt und Pfandrecht

- 10.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen die Werft gerichtete Ansprüche und Rechte ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Werft auf Dritte zu übertragen.
- 10.2 Die Aufrechnung mit anderen Forderungen als solchen wegen Schlechtleistung ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 10.3 Ziff. 10.2 gilt entsprechend für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten seitens des Kunden.
- 10.4 Unbeschadet eines gesetzlichen Pfandrechts räumt der Kunde der Werft für ihre Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag, dessen Grundlage diese Bedingungen sind, ein vertragliches Pfandrecht an dem Schiff oder dem Leistungsgegenstand ein.

11. Erfüllungsort und Gefahrtragung

- 11.1 Erfüllungsort für die von der Werft zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ist der Werftstandort oder eine mit der beauftragten Werft verbundene andere Werft, sofern nicht ein anderer Erfüllungsort vereinbart worden ist.
- 11.2 Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Leistung geht vorbehaltlich Ziff. 10.4 mit der Abnahme auf den Kunden über. Sollte die Übergabe der Leistung schon vor Abnahme (z.B. zum Zwecke einer Erprobung/Probefahrt) erfolgen, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung schon zu diesem Zeitpunkt auf den Kunden über. Verzögert sich die Abnahme durch Verschulden des Kunden, so geht bereits vom Tage der Mitteilung der Abnahmefähigkeit die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Leistung auf den Kunden über.
- 11.3 Eine Versicherung gegen Transportschäden, Transportverluste, Bruch und sonstige Risiken wird von der Werft für den Kunden nur auf dessen ausdrücklichen Wunsch und in dessen Namen und auf dessen Kosten geschlossen, wobei die Werft als mitversicherte Partei in eine solche Versicherung aufgenommen wird.

12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Die Werft behält sich das Eigentum an den von ihr gelieferten und/oder eingebauten Gegenständen (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher, ihr aus den jeweiligen Verträgen und/oder aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden bei Abnahme der Leistungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - zustehender Ansprüche vor.
- 12.2 Der Kunde ist zum Weiterverkauf, zur Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung sowie zur anschließenden Veräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen von verlängerten Eigentumsvorbehalten berechtigt, sofern dies im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erfolgt und kein Zahlungsverzug vorliegt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware durch den Kunden ist nicht gestattet. Über etwaige Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Verfügungen Dritter hat der Kunde die Werft unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 12.3 Eine etwaige Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde ausschließlich für die Werft vor. Bei einer Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht im Eigentum der Werft stehenden Waren durch den Kunden erwirbt die Werft Miteigentum an der neuen Sache in dem Verhältnis, in dem der Gesamtwert der neuen Sache zum Rechnungswert der Vorbehaltsware steht. Die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt auch als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen.
- 12.4 Der Kunde tritt alle ihm im Zusammenhang mit der Veräußerung zustehenden Ansprüche mit Nebenrechten sowie etwaige Ansprüche gegen seine Versicherer als Sicherheit im Voraus an die Werft ab. Wird die Vorbehaltsware durch den Kunden zusammen mit anderen, nicht im Werfteigentum stehenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung, verkauft, gelten die Ansprüche in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware als an die Werft abgetreten. Die vorstehende Abtretung beinhaltet keine Stundung der der Werft gegen den Kunden zustehenden Zahlungsansprüche.
- 12.5 Der Kunde bleibt zur Einziehung der an die Werft abgetretenen Ansprüche auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der Werft, die Ansprüche selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die Werft wird die Ansprüche jedoch nicht einziehen, solange der Kunde nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt oder ein solcher mangels Masse abgewiesen wurde oder keine Zahlungseinstellung vorliegt. Ist einer dieser Fälle gegeben, hat der Kunde der Werft die abgetretenen Ansprüche und deren Schuldner unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, alle zum Einzug der Ansprüche erforderlichen Angaben und Unterlagen zu übermitteln und den Schuldner die Abtretung schriftlich anzuzeigen.
- 12.6 Der Kunde hat die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßen Zustand zu halten und soweit sie nicht eingebaut ist getrennt zu lagern und als im Eigentum der Werft stehend zu kennzeichnen.
- 12.7 Auf Verlangen des Kunden wird die Werft das ihr an der Vorbehaltsware zustehende Eigentum und die an sie abgetretenen Ansprüche insoweit zurückübertragen, als deren Wert den Wert der ihr gegen den Kunden insgesamt zustehenden Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt.

13. Mängel

- 13.1 Mängel hat der Kunde der Werft unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Vorbehaltlich Ziff. 14.5 haftet die Werft nicht für die Auswirkungen eines Mangels, die durch eine verspätete Anzeige entstehen.
- 13.2 Der Werft ist zunächst Gelegenheit zu geben, Nacherfüllung in angemessener Frist zu leisten, und zwar nach Wahl der Werft durch die Beseitigung des Mangels, die Lieferung einer mangelfreien Sache oder die Herstellung einer neuen Sache.
- 13.3 Das Schiff oder der Leistungsgegenstand sind der Werft zum Zwecke der Nacherfüllung am Erfüllungsort im Sinne der Ziff. 11.1 zur Verfügung zu stellen. Ist dies wirtschaftlich nicht sinnvoll, darf der Kunde nach Absprache mit der Werft die Arbeiten auch auf einer anderen Werft („Fremdwert“) vornehmen lassen, sofern der Kunde die Werft rechtzeitig – vor Beginn der Arbeiten – benachrichtigt, der Werft Gelegenheit zur Besichtigung der Mängel gegeben hat und die angemessenen Hinweise der Werft zur Begrenzung der Kosten beachtet. In diesem Fall ersetzt die Werft dem Kunden, nur die für diese Arbeiten nachgewiesenermaßen erforderlichen Aufwendungen.
- 13.4 Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Aufwendungen zur Ermöglichung der Nacherfüllung, insbesondere die Kosten der Bereitstellung des Schiffes oder des Leistungsgegenstandes am Erfüllungsort im Sinne der Ziff. 11.1 sind ausgeschlossen.
- 13.5 Bei Mängelerügen ist die Werft zur Nacherfüllung nur verpflichtet, nachdem der Kunde einen unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teil des Vertragspreises gezahlt hat.
- 13.6 Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann sie der Werft oder dem Kunden nicht zugemutet werden oder ist sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich und wird sie deshalb von der Werft abgelehnt, kann der Kunde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche nach Ziff. 14.5 – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern.
- 13.7 Ersetzte Teile gehen auf Wunsch der Werft in ihr Eigentum über.
- 13.8 Sofern die Werft mit dem Kunden keine abweichende Vereinbarung im Einzelfall getroffen hat, verjähren Mängelansprüche des Kunden gegen die Werft mit Ablauf von 12 Monaten, beginnend mit Abnahme. Diese Verjährungsfrist gilt nicht, sofern und soweit der Mangel arglistig verschwiegen und/oder einer der in Ziff. 14.5 genannten Haftungsfälle vorliegt.
- 13.9 Die Verpflichtung der Werft zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziff. 14.5. Vorbehaltlich der Ziff. 14.5 entfallen Mängelansprüche und -rechte des Kunden, falls die Lieferung oder Leistung durch den Kunden oder durch nicht von der Werft autorisierte Dritte verändert, be- oder verarbeitet wurde, unsachgemäß behandelt, gewartet oder instandgesetzt wurde oder die Verschlechterung der Lieferung oder Leistung auf normalem Verschleiß beruht.
- 13.10 Mit den vorstehenden Regelungen ist keine Beweislastumkehr zum Nachteil des Kunden verbunden.

14. Schadensersatz/Haftung

- 14.1 Jegliches Schleppen/Schleppassistenz, Verholen und Transportieren erfolgt vorbehaltlich Ziff. 14.5 – auch während der Zeit der Durchführung der Werfteleistungen – ausschließlich im Namen und in Verantwortung sowie auf Kosten und Gefahr des Kunden, und zwar selbst dann, wenn die Werft dafür Geräte und/oder Hilfskräfte bestellt, vermittelt oder berechnet. Dies gilt auch für das Docken des Schiffes oder Leistungsgegenstands, wobei die ordnungsgemäße Vorbereitung des Docks in der Verantwortung der Werft liegt. Schlepperbesatzungen, Lotsen und Verholmannschaften sind weder Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfen der Werft.
- 14.2 Der Kunde ist für die Bewachung des Schiffes oder des Leistungsgegenstandes, seiner Einrichtung und Ladung und die von ihm beigestellten Sachen, insbesondere für die von ihm gestellten Sicherheitswachen, sowie für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen (z.B. Unfallverhütungsvorschriften) durch ihn und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verantwortlich. Auch alle zur Schadensverhütung erforderlichen Maßnahmen (z.B. das Entwässern der Rohrleitungen während der Frostperiode und sonstige Frostschutzmaßnahmen) und das Verfüen sind Angelegenheit des Kunden. Bei der Durchführung eigener gefahrgeneigter Arbeiten an Bord des Schiffes oder am Leistungsgegenstand hat der Kunde durch eigene Überwachungsmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die üblichen Sorgfaltsanforderungen erfüllt werden. Auf drohende Gefahren hat er die Werft schriftlich hinzuweisen. Der Kunde hat überdies für eine ordnungsgemäße Beleuchtung des schiffseigenen Zugangs zum Schiff oder zum Leistungsgegenstand Sorge zu tragen.
- 14.3 Vorbehaltlich Ziff. 14.5 haftet die Werft nicht für Schäden, die sich aus einem fehlerhaften Dockplan, fehlerhaften Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen des Kunden oder aufgrund mangelnder Seetüchtigkeit oder Stabilität des Schiffes oder des Leistungsgegenstandes ergeben. Der Kunde ist verpflichtet, die Werft auf Umstände, die die Seetüchtigkeit oder die Stabilität des Schiffes oder des Leistungsgegenstandes beeinträchtigen und trotz ordnungsgemäßer Ausführung der Arbeit durch die Werft die Gefahr einer Beschädigung des Schiffes, des Leistungsgegenstandes oder seiner Einrichtung hervorrufen können, schriftlich hinzuweisen.
- 14.4 Werden der Werft Gegenstände in Gewahrsam gegeben, behält sie sich vor, dem Kunden bei einer Lagerdauer von mehr als 6 Wochen Lagerkosten und sonstige Kosten (z.B. die einer Umlagerung) unter Zugrundelegung ortsüblicher und angemessener Preise zu berechnen.
- 14.5 Weitergehende als die in diesen Bedingungen oder in dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag geregelten Ansprüche und Rechte sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch die Werft, auf Gesundheits- oder Körperschäden des Kunden oder seiner Mitarbeiter oder Repräsentanten infolge einer von der Werft zu vertretenden

Pflichtverletzung, auf der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft, auf einem arglistig verschwiegenen Mangel oder auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die Werft.

Vertragswesentlich sind die Pflichten, deren Erfüllung das ordnungsgemäße Erbringen der der Werft obliegenden Hauptleistungspflicht überhaupt ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Ungeachtet der vorstehend genannten Haftungsfälle haftet die Werft außerhalb der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nicht für Schäden des Kunden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, insbesondere auf Verletzung von Obhuts- und Überwachungs-pflichten, der einfachen Erfüllungsgehilfen der Werft beruhen, solange es sich nicht um Gesundheits- oder Körperschäden handelt.

- 14.6 Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die Werft ist der Schadenersatzanspruch des Kunden gegen die Werft auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen Gesundheits- oder Körperschäden des Kunden oder seiner Mitarbeiter oder Repräsentanten oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft durch die Werft gehaftet wird. Vertragswesentlich/vorhersehbar ist der Schaden, mit dessen Entstehen gerade auf der Grundlage der Verletzung der jeweiligen vertragswesentlichen Pflicht typischerweise zu rechnen ist. Die wesentlichen Vertragspflichten bestimmen sich nach Ziff. 14.5.

- 14.7 Einer Pflichtverletzung durch die Werft nach Ziff. 14.5 Satz 1 steht eine solche ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen gleich.

- 14.8 Zum Schutz gegen die Folgen vorstehender Haftungsausschlüsse und -begrenzungen ist der Kunde gehalten, entsprechende Risiken durch den Abschluss der erforderlichen Versicherungen abzudecken. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass für die Dauer der von der Werft übernommenen Arbeiten oder für die Dauer während derer sich das Schiff oder der Leistungsgegenstand in der Werft oder in einer mit der Werft gesellschaftsrechtlich verbundenen Werft befindet, ausreichender Versicherungsschutz, insbesondere eine Kasko- und P&H-Haftpflichtversicherung, besteht und diese um die Deckung von Bau-, Umbau-, Reparatur- und Wartungsrisiken (einschließlich Probefahrt) erweitert wird – sofern und soweit es sich dabei nicht um dem Wertgeschäft typischerweise innewohnende Risiken handelt, für die üblicherweise oder tatsächlich eine eigene Versicherungsdeckung der Werft besteht. Der Kunde hat die Werft sowie ihre Organe, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen – vorbehaltlich der vorstehenden Einschränkung - im Wege der Mitversicherung in die Versicherungsdeckungen einzubeziehen.

- 14.9 Ziff. 13.10 gilt entsprechend.

- 14.10 Die Ansprüche auf Schadenersatz gegen die Werft verjähren mit Ablauf von 12 Monaten nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern und soweit kein Haftungsfall gemäß Ziff. 14.5 vorliegt.

15. Betreten des Wertgeländes / Arbeitsdurchführung

- 15.1 Das Betreten des Wertgeländes, besonders im Bereich der Werftanlagen, ist dem Kunden, seinen Vertretern, Repräsentanten oder sonstigen Beauftragten nur während der gewöhnlichen Arbeitszeit der Werft unter Beachtung der gesetzlichen, behördlichen und werftseitig festgelegten Bestimmungen – insbesondere Sicherheitsbestimmungen und Werftordnung – gestattet. Diese Personen müssen sich ausweisen können und haben nur Zutritt zu dem Schiff oder dem Leistungsgegenstand bzw. zu den Werftanlagen, in denen Teile für das Schiff oder den Leistungsgegenstand gefertigt, gewartet oder repariert werden. Im Übrigen ist ihnen der Zutritt zu anderen Werftanlagen nur mit vorheriger Einwilligung der Werft gestattet.
- 15.2 Der Kunde haftet gegenüber der Werft für alle Schäden, die der Werft, ihren Mitarbeitern oder Dritten durch Personen entstehen, die sich im Auftrag des Kunden oder mit seiner Billigung unter Verstoß gegen Ziff. 15.1 auf dem Wertgelände befinden, und hat die Werft von sämtlichen Ansprüchen ihrer Mitarbeiter oder Dritten freizustellen.
- 15.3 Es dürfen keine anderen als von der Werft beauftragte Personen und Unternehmen Arbeiten am Schiff oder am Leistungsgegenstand ohne werftseitige vorherige schriftliche Einwilligung ausführen, solange sich das Schiff oder der Leistungsgegenstand im Wertbereich befindet. Will der Kunde Arbeiten durch die Schiffsbesatzung oder durch Dritte ausführen lassen, so hat er dies der Werft rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Derartige Arbeiten werden allein auf Risiko und in Verantwortung des Kunden durchgeführt.
- 15.4 Einrichtungen und Bereiche des Schiffes oder des Leistungsgegenstandes, an denen die Werft nicht arbeitet, sind durch den Kunden gegen Beschädigung und Unfallgefahren zu sichern. Vor Arbeiten in Laderäumen sind Lukenabdeckungen vom Kunden zu entfernen und sicher abzugeben.
- 15.5 Das bei Durchführung der Arbeiten durch die Werft anfallende Altmateriale (z.B. ersetzte Teile, Stoffe) geht nach Wahl der Werft ohne Vergütung in ihr Eigentum über. Gefahrstoffe oder anfallenden Sondermüll hat der Kunde stets unverzüglich auf seine Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen, es sei denn, die Entsorgung durch die Werft ist ausdrücklich Gegenstand des vereinbarten Leistungsumfanges.

16. Gerichtsstand /Anwendbares Recht und Übersetzungen

- 16.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem zwischen dem Kunden und der Werft bestehenden Vertragsverhältnis ergebende Streitigkeiten ist das nach dem Geschäftssitz der Werft zuständige Amts-/Landgericht. Die Werft ist jedoch nach ihrer Wahl berechtigt, Ansprüche gegen den Kunden auch vor den Gerichten geltend zu machen, in deren Zuständigkeitsbereich sich Wohnort, Sitz, Vermögen, Schiff oder Leistungsgegenstand des Kunden, an dem die Arbeiten ausgeführt wurden, befinden. Etwaige zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt.
- 16.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 16.3 Bei Übersetzungen dieser Bedingungen in eine andere als die deutsche Sprache ist für Auslegungen ausschließlich die deutsche Fassung dieser Bedingungen maßgebend.

17. Teilunwirksamkeit

- 17.1 Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines Vertrages unwirksam, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.
- 17.2 Statt einer unwirksamen Bestimmung wird die Werft mit dem Kunden eine solche Bestimmung vereinbaren, die das mit der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich Gewollte in vollem Umfang oder – soweit dies rechtlich nicht möglich ist – weitestgehend rechtlich wirksam regelt.

Stand: Juli 2024